

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR KÄRNTEN

---

**Jahrgang 2020****Ausgegeben am 13. November 2020****www.ris.bka.gv.at**

---

**94. Verordnung: Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen**

---

**94. Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 13. November 2020, Zl. 05-P-ALL-152/2-2020, mit der im Bundesland Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen verfügt werden**

Aufgrund der § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 7 Abs. 2 des Covid-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 463/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 472/2020, wird verordnet:

### § 1

#### **Stationäre Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen**

(1) Das Betreten von stationären Altenwohn- und Pflegeheimen im Sinn des Kärntner Heimgesetzes LGBl. Nr. 7/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, durch Besucher ist untersagt.

(2) Medizinische externe Dienstleister haben in der Einrichtung durchgehend eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente bzw. höherem Standard entsprechende Maske sowie weitere persönliche Schutzausrüstung (zB Schutzkittel) zu tragen und die Hygienrichtlinien einzuhalten. Während der Behandlung müssen die Bewohner, soweit diesen aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen zumutbar, einen Mund- und Nasenschutz tragen. Der Träger der Einrichtung hat die Dauer und den Ort der Anwesenheit von externen Dienstleistern sowie die Daten des behandelten Bewohners in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Bei Auftreten einer Covid-19-Infektion in der Einrichtung dürfen – sofern nicht von der Bezirksverwaltungsbehörde ein generelles Betretungsverbot ausgesprochen wurde – medizinische externe Dienstleistungen sowie Arztbesuche nur nach medizinischer Notwendigkeit mit Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalenter bzw. höherem Standard entsprechender Maske und Schutzkleidung erfolgen.

(4) Im Sinne des Präventionskonzeptes gemäß § 10 Abs. 7 COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 463/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 472/2020, hat der Träger der Einrichtung für eine fortlaufende Schulung der Mitarbeiter durch eine Hygienefachkraft Sorge zu tragen. Die Mitarbeiter haben bei Kontakt mit anderen Mitarbeitern, Bewohnern, externen Dienstleistern sowie Besuchern durchgehend eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente bzw. höherem Standard entsprechende Maske zu tragen.

(5) Verlässt ein Bewohner die Einrichtung für länger als eine Stunde gilt Folgendes:

1. Der Betreiber der Einrichtung darf den Bewohner nur einlassen, wenn dieser ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweist oder entsprechende Vorkehrungen gemäß § 10 Abs. 7 Z 9 und 10 COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 463/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 472/2020, getroffen werden. Nach frühestens fünf Tagen, längstens jedoch nach 10 Tagen hat der Bewohner einen weiteren COVID-19-Antigen-Test durchführen zu lassen.

2. Ist das Verlassen der Einrichtung medizinisch indiziert (zB stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus) oder ist sichergestellt, dass während des gesamten Verlassens der Einrichtung kein Kontakt mit einer dritten Person bestand, sind keine Testungen gemäß Z 1 durchzuführen.
3. Abweichend von Z 1 kann der Bewohner in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung, sofern dies baulich bzw. organisatorisch möglich ist, präventiv 10 Tage von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern isolieren.

(6) Abs. 1 gilt nicht:

1. für Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen. Diesbezüglich sind durch den Träger abweichende, spezifische sowie situationsangepasste Regelungen zu treffen.
2. für Besuche der Volksanwaltschaft und ihrer Kommission sowie für Vollzugsorgane im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben,
3. für die Tagesgäste von Seniorentagesstätten.

## **§ 2**

### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 8 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, strafbar.

## **§ 3**

### **Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt mit Ablauf des 23.11.2020 außer Kraft.

**Der Landeshauptmann:  
Mag. Dr. K a i s e r**